

**Sitzungsvorlage**  
**Anfrage**

Nr.: 2021/741

**Anfrage der SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg vom 05.01.2020: Wie verhält sich die Kreisverwaltung bezüglich der Vergabe von Autokennzeichen mit Nazi-Bezug?**

Kreistag

25.01.2021

TOP

Eingang per E-Mail am 05.01.2020

# SOLI-Kreistagsfraktion Lüchow-Dannenberg

5.1.21

Hiermit stellen wir für die kommende Kreistagsitzung am 25.1.21 folgende Anfrage:

**Wie verhält sich die Kreisverwaltung bezüglich der Vergabe von Autokennzeichen mit Nazi-Bezug?**

Immer wieder werden DAN-Autonummern mit Buchstaben- und Zahlenkombinationen gesehen, die einen Nazibezug haben.

Wir fragen deshalb:

- 1) Gibt es in Lüchow-Dannenberg Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationen, die für Autokennzeichen nicht vergeben werden?
- 2) Wenn ja, welche? Welchen Bezug zu Nazi-Zusammenhängen haben sie genau?
- 3) Seit wann gibt es die Regelung, bestimmte Kombinationen nicht mehr zu vergeben?
- 4) Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Kreisverwaltung, eigenständig bestimmte Kombinationen auszuschließen?
- 5) Zu 1): Wenn nein, warum nicht?
- 6) Welche Vorgaben gibt es von Landesseite dazu?
- 7) Gibt es die Möglichkeit, nachträglich schon vergebene Kombinationen mit Nazibezug zu ändern?
- 8) Wenn nein, warum nicht?
- 9) Wenn ja, wer trägt die Kosten und wie wird der Vorgang abgewickelt?

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Frage 1:

*Gibt es in Lüchow-Dannenberg Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationen, die für die Autokennzeichen nicht vergeben werden ?*

Ja.

Frage 2:

*Wenn ja, welche ? Welchen Bezug zu Nazi-Zusammenhängen haben sie genau ?*

Folgende Buchstabenkombinationen werden in Niedersachsen und somit auch in Lüchow-Dannenberg nicht vergeben: KZ, HJ, NS, SA und SS (KZ steht für Konzentrationslager, HJ steht für Hitlerjugend, NS steht für Nationalsozialismus, SA steht für Sturmabteilung und SS steht für Schutzstaffel)

Die Verwaltungsvorschrift zur Fahrzeugzulassungsverordnung empfiehlt den Zulassungsstellen, keine Buchstabenpaare zu vergeben, die auf nationalsozialistische Organisationen Bezug nehmen. Die oben genannten Buchstabenkombinationen KZ, HJ, SA und SS sind in der gesamten Bundesrepublik verboten, in Niedersachsen ist darüber hinaus die Buchstabenkombination NS verboten. In anderen Bundesländern gibt es zum Teil umfangreichere Verbote, insbesondere in Bezug auf Zahlenkombinationen.

Frage 3:

*Seit wann gibt es die Regelung, bestimmte Kombinationen nicht mehr zu vergeben ?*

Die Regelung steht im § 8 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung, diese gibt es seit dem 03.02.2011. In der alten Straßenverkehrszulassungsverordnung gab es bereits eine vergleichbare Regelung, ein alter Gesetzestext liegt hier jedoch nicht vor, daher kann nicht gesagt werden, ab wann eine solche Regelung galt.

Frage 4:

*Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Kreisverwaltung, eigenständig bestimmte Kombinationen auszuschließen ?*

Weitere Kennzeichenkombinationen, die noch nicht von Bundes- oder Landesbehörden verboten sind, könnten von jeder einzelnen Zulassungsbehörde verboten werden, wenn man der Auffassung ist, dass die Kombinationen gegen die guten Sitten verstoßen. Bisher hat sich die hiesige Zulassungsbehörde an die Länderregelung in Niedersachsen gehalten.

Im Jahr 2020 gab es einen Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU im Niedersächsischen Landtag (Drucksache 18/6166) weitergehende Regelungen zu treffen. Ein Ergebnis hierzu ist hier nicht bekannt.

Frage 5:

zu 1: *Wenn nein, warum nicht ?*

entfällt

Frage 6:

*Welche Vorgaben gibt es von Landesseite dazu ?*

Bisher nur die Buchstabenkombinationen aus der Antwort zu Frage 2.

Frage 7:

*Gibt es die Möglichkeit, nachträglich schon vergabene Kombinationen zu ändern ?*

Ja. Nach § 8 Abs. 3 Fahrzeugzulassungsverordnung kann die Zulassungsbehörde das zugeteilte Kennzeichen von Amts wegen ändern und hierzu die Vorführung des Fahrzeugs anordnen.

Frage 8:

*Wenn nein, warum nicht ?*

entfällt

Frage 9:

*Wenn ja, wer trägt die Kosten und wie wird der Vorgang abgewickelt ?*

Grundsätzlich hat der Fahrzeughalter die Kosten für Verwaltungsvorgänge zu tragen. Wenn jedoch von Amts wegen ohne ein Fehlverhalten des Fahrzeughalters ein Verwaltungsvorgang veranlasst wird, dann sind die Kosten von der Verwaltungsbehörde zu tragen. Hierfür gibt es keine Gebührennummer.

In der Praxis wird der Fahrzeughalter aufgefordert sein Fahrzeug vorzuführen und die entsprechenden Fahrzeugpapiere zur Änderung vorzulegen. Die Kennzeichen müssen neu gefertigt werden, die Fahrzeugpapiere müssen ggfs. neu gefertigt werden, dies kommt darauf an, ob der Fahrzeughalter bereits neue oder noch alte Fahrzeugpapiere hat.

**Anlagen:**

Niedersächsischer Landtag Drucksache 18/6166

---